

**INSTITUT FÜR  
PSYCHOLOGIE**  
UNIV.-PROF. DR. MANFRED RITTER

**UNIVERSITÄT INNSBRUCK**

B  
28/SN-218/ME

Institut für Psychologie, Universität Innsbruck  
Innrain 52, A-6020 Innsbruck

An das  
Präsidium des  
Nationalrates

Dr. Karl Renner Ring 3  
1017 Wien

Bruno-Sander-Haus  
Innrain 52  
A-6020 Innsbruck  
Austria  
Telefon (0 52 22) 724 - 0  
Telex 05 3808 unite a

Reinhold GESETZENTWURF  
Z: 42 - GE 989  
Datum: 17. JULI 1989  
21. Juli 1989  
Verteilt.

**Neue Telefon-Nr.**  
**(05222) 507-0**

Innsbruck, am 14. Juli 1989

*Dr. Ulrich-Karner*

Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes  
über die Ausübung des psychologischen Berufes  
und die berufliche Vertretung der zur Ausübung  
des psychologischen Berufes berechtigten Personen  
(Psychologengesetz)

Bezug: Schreiben des Bundeskanzleramtes vom 19.5.1989  
(GZ 61.103/15 - VI/13/89)

Beiliegend übersende ich Ihnen die Stellungnahme des Instituts  
für Psychologie der Universität Innsbruck zum oben genannten  
Gesetzesentwurf.

Ich bitte um Unterstützung für die in unserer Stellungnahme  
enthaltenen Änderungsvorschläge und insbesondere für den Antrag,  
die Begutachtungsfrist zu verlängern.

Mit freundlichen Grüßen

*M. Ritter*

(Prof. M. Ritter, Institutsvorstand)

Anlage: Stellungnahme, 25-fach

INSTITUT FÜR PSYCHOLOGIE  
der Universität Innsbruck

Austria  
Bruno-Sander-Haus · Innrain 52 · A-6020 Innsbruck  
Telefon (0512) 507-0

Innsbruck, am 12.7.89

Stellungnahme  
zum Gesetzesentwurf "Psychologengesetz"  
(Fassung 19. Mai 1989) des Bundeskanzleramtes /  
Sektion VI-Volksgesundheit

Diese Stellungnahme wurde in der Sitzung der Studienkommission Psychologie am 11.7.1989 einstimmig beschlossen, sie wird vollinhaltlich von den Professoren, den Universitätsdozenten(innen) und den Universitätsassistenten(innen) des Instituts für Psychologie unterstützt.

Wir begrüßen grundsätzlich die Absicht des Bundeskanzleramtes, dem Nationalrat ein Gesetz zur Beratung und zum Beschluß vorzulegen, das die Voraussetzungen regeln soll, unter denen der Beruf des Psychologen ausgeübt und die Berufsbezeichnung "Psychologe/Psychologin" geführt werden darf.

Insbesondere ist zu begrüßen, daß für den Bereich der psychosozialen Versorgung im allgemeinen und der klinischen Psychologie und Psychotherapie im besonderen die Tätigkeit der Psychologen, auch hinsichtlich der Zusammenarbeit mit anderen Berufsgruppen, wie Ärzten, Pädagogen, Sozialarbeitern und anderen, auf eine gesetzliche Grundlage gestellt werden soll.

Der zur Begutachtung vorgelegte Gesetzesentwurf enthält allerdings eine Reihe von Mängeln und Schwächen, die seine Umarbeitung in wesentlichen Punkten notwendig machen.

Unsere Stellungnahme gliedert sich in drei Teile. Der erste Teil behandelt Mängel und Schwächen des Gesetzesentwurfes, der zweite Teil enthält Vorschläge zur Änderung des Entwurfes und der dritte Teil Vorschläge, bzw. Anträge zum weiteren Vorgehen.

## I. Mängel

1. Der vorliegende Entwurf nimmt zu wenig Bedacht darauf, daß die beruflichen Tätigkeiten des Psychologen auch in Bereichen liegen, die nicht in dem Umfang geregelt werden können bzw. müssen, wie der Gesetzesentwurf dies vorsieht, der offensichtlich primär Belange der Klinischen Psychologie beachtet.

Psychologen und Psychologinnen sind nämlich aufgrund ihres breit ausgerichteten Studienganges qualifiziert in den unterschiedlichsten Berufsfeldern mit zum Teil sehr verschiedenen Aufgaben tätig. So arbeiten sie zum Beispiel nicht nur in vielen sozialen Einrichtungen (z.B. in Kliniken, Beratungsstellen, Heimen), in Behörden (z.B. in Schulverwaltungen, Arbeitsämtern, in Gerichten und in der Rechtspflege) und in freien Praxiseinrichtungen, sondern auch in anderen öffentlichen Institutionen (z.B. bei der Bundesbahn, im Kuratorium für Verkehrssicherheit), im Bildungsbereich, im Sport, in der Wirtschaft, in verschiedenen freien Berufen, sowie in den Universitäten und anderen Lehr- und Forschungseinrichtungen.

2. Der Entwurf enthält sowohl eine zu enge Fassung der psychologischen Berufstätigkeiten als auch eine untaugliche Unterscheidung dieser Tätigkeiten gegenüber denen der Nachbarberufsgruppen. Für ihn besteht der psychologische Beruf lediglich in der Anwendung von Erkenntnissen und Methoden der wissenschaftlichen Psychologie und er gründet die Trennung zwischen psychologischen Tätigkeiten und denen der Nachbarberufe darauf, daß er zwischen unmittelbarer und mittelbarer Anwendung unterscheidet.

Psychologische Tätigkeiten umfassen aber außer der Anwendung auch die Entwicklung und Bereitstellung psychologischen Wissens. Der Gegenstandsbereich dieser Tätigkeiten ist das Erleben, Verhalten und Handeln von Menschen in ihrer wechselseitigen Beziehung zur sozialen und materiellen Umgebung. Tätigkeiten anderer Berufsgruppen können sich ebenfalls auf diesen Gegenstandsbereich beziehen, dann allerdings unter einem anderen Blickwinkel des Zugangs und der Zielsetzung. Der Umfang des psychologischen Berufes läßt sich also nicht einfach durch das Aufzählen der Tätigkeitsfelder festlegen.

3. Die an das Studium der Psychologie anschließende Praxisausbildung und -fortbildung als Voraussetzung der Berufsausübung ist so, wie der Entwurf sie vorsieht, kaum geeignet, eine fundierte Weiterbildung sicherzustellen. Es wird dadurch für viele Absolventen der Psychologie vor allem der Zugang zum Beruf erschwert, bzw. wegen zu großer finanzieller Belastungen unmöglich gemacht, da es im Vergleich zur seit langem etablierten Praxisausbildung von Ärzten und Juristen in der Psychologie noch viel zu wenig derartige Ausbildungsstellen gibt. Auch wird dadurch die Flexibilität zwischen den Tätigkeitsfeldern weitgehend erschwert und eine Weiterentwicklung des Berufes behindert. Das im Entwurf enthaltene Konzept einer Weiterbildung muß daher wesentlich umgearbeitet werden, es muß auch die Schaffung einer genügenden Zahl von Ausbildungsstellen gewährleisten.
4. Eine Beteiligung der Universitätsinstitute für Psychologie an der Durchführung der Weiterbildung sieht der Entwurf nicht vor. Das Mitwirken der Universitätsinstitute, zusammen mit den Praxiseinrichtungen und den Organen einer neu einzurichtenden beruflichen Selbstverwaltung, ist aber sowohl bei der Planung als auch bei der Durchführung der Weiterbildung unerläßlich. Nur eine derartige Kooperation wird längerfristig eine gute Abstimmung zwischen dem Studiengang Psychologie, der Weiterbildung im Beruf, den Berufsanforderungen und der wissenschaftlichen Weiterentwicklung des Faches entstehen lassen. Ein Auseinanderfallen von Theorie und Praxis muß unbedingt vermieden werden.

## II. Vorschläge für Änderungen

Wegen der allgemeinen gesellschaftlichen Bedeutung einer gesetzlichen Regelung für die Tätigkeiten von Psychologen(innen) möchten wir daher empfehlen, weitere Alternativen zu diesem Gesetzesentwurf auszuarbeiten und zu diskutieren. In einen solchen Entwurf sollten nach unserem gegenwärtig erreichten Diskussionsstand insbesondere folgende Inhalte aufgenommen sein:

- Einführung der Berufsbezeichnung "Diplompsychologe"/  
"Diplompsychologin"

Absolventen(innen) eines Studiums der Psychologie sollten die Berufsbezeichnung "Diplompsychologe(in)" führen können. Dadurch wird für Klienten, Ratsuchende und Auftraggeber sichtbar, wer einen fachqualifizierten Studienabschluß aufweist. Für Studierende nach der Studienordnung Psychologie könnte dieses Ziel durch die Spezifizierung der Bezeichnung des Universitätsabschlusses, an Stelle oder in Ergänzung zum Mag.phil, bzw. Mag.rer.nat., erreicht werden; für frühere Studienabschlüsse aus dem Hauptfach Psychologie müßte eine entsprechende Regelung erfolgen. (Eine derartige Forderung wurde von der Gesamtösterreichischen Studienkommission Psychologie bereits am 22. Oktober 1985 beschlossen.)

- Besondere Regelung der Voraussetzungen einer Berufsausübung im Bereich der Klinischen Psychologie

Die Ausübung des Berufes im Bereich der Klinischen Psychologie bedarf wegen der großen gesundheitspolitischen Bedeutung und der hier geforderten engen Zusammenarbeit mit anderen Berufsgruppen einer besonderen Regelung. Psychologen sind dort im Bereich der Feststellung, Vorbeugung, Behandlung und Rehabilitation von psychischen Leiden, Störungen, Behinderungen und Krankheiten klinisch-psychologisch/psychotherapeutisch tätig, und zwar sowohl freiberuflich wie auch im Rahmen eines Dienstverhältnisses. Ein Gesetz sollte die Voraussetzungen enthalten, die in diesem Tätigkeitsbereich über den Studienabschluß hinaus zusätzlich erforderlich sind. Für welche weiteren Tätigkeitsbereiche gesonderte Regelungen erforderlich sind, sollte geprüft werden.

- Sicherstellung einer fundierten Weiterbildung

Der jetzige Entwurf knüpft an eine unsachgemäße Unterscheidung von direkten und indirekten Folgen psychologischer Tätigkeit an und kommt so zu einer auch stundenmäßig fixierten Zweigliederung der Weiterbildung. Diese Regelung wird der breiten Fächerung der psychologischen Tätigkeitsfelder in keiner Weise gerecht. Die Organisation der Weiterbildung hat sich vielmehr an den Unterschieden der Tätigkeitsfelder zu orientieren.

Eine wichtige Möglichkeit der Weiterbildung bietet das Allgemeine Hochschulstudien-gesetz in den Hochschulkursen und Hochschullehrgängen, die von der Universität zusammen mit den Praxiseinrichtungen geplant und durchgeführt werden können. Das Gesetz sollte ferner klären, welchen Stellenwert in der Weiterbildung Zusatzausbildungen in privatrechtlichen Vereinigungen und Fortbildungsinstitutionen haben, in welcher Weise bereits erworbene Berufserfahrung berücksichtigt werden kann und wie im Ausland erworbene Ausbildungen zu bewerten sind.

- Einrichtung einer beruflichen Selbstverwaltung

Die Aufgaben einer neu einzurichtenden beruflichen Selbstverwaltung sollten entsprechend den oben angeführten Punkten verändert werden. Darüber hinaus sollte eine neutrale Schiedsstelle eingerichtet werden, an die sich betroffene Klienten und Auftraggeber mit Beschwerden und in Konfliktfällen wenden können.

III. Anträge zum weiteren Vorgehen

Wir bitten, die obenstehenden Punkte der Kritik und die Vorschläge zu Änderungen in die Diskussion zum Gesetz mitaufzunehmen. Wir beantragen, daß die Begutachtungsfrist für diesen Gesetzesentwurf bis Dezember 1989 verlängert wird, um dadurch die Möglichkeit zu schaffen, besser fundierte Alternativen zu dem vorliegenden Entwurf auszuarbeiten.

Außerdem schlagen wir vor, zeitlich abgetrennt von der Ausarbeitung dieses Gesetzes, durch eine Änderung des Bundesgesetzes über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen durch die Einführung der Bezeichnung "Diplompsychologe(in)" den Titelschutz einzuführen. Damit könnte bereits eine Lösung für eine Reihe von in diesem Gesetzesentwurf genannten Problemen herbeigeführt werden.



(Prof. M. Ritter, Institutsvorstand)